

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land, 49809 Lingen (Ems), Landkreis Emsland

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Lingener Land. Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Inhalt Wasserverband Lingener Land in Lingen (Ems).
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Samtgemeinden Lengerich, Freren und Spelle, Gemeinde Emsbüren und Ortsteile der Stadt Lingen (Ems).

(§§ 1, 3, 6 WVG)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Samtgemeinde Lengerich
 - 1.1 Gemeinde Bawinkel
 - 1.2 Gemeinde Gersten
 - 1.3 Gemeinde Handrup
 - 1.4 Gemeinde Lengerich
 - 1.5. Gemeinde Wettrup
2. Samtgemeinde Freren
 - 2.1 Gemeinde Andervenne
 - 2.2 Gemeinde Beesten
 - 2.3 Stadt Freren
 - 2.4 Gemeinde Messingen
 - 2.5 Gemeinde Thuine
3. Samtgemeinde Spelle
 - 3.1 Gemeinde Lünne
 - 3.2 Gemeinde Schapen
 - 3.3 Gemeinde Spelle
4. Gemeinde Emsbüren
5. Stadt Lingen (Ems)

(§§ 4, 22 WVG)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, sowie Verbund mit anderen Wasserversorgungsunternehmen,

2. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Abwasserbeseitigung gemäß § 97 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(§ 2 WVG)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband als Verbandsunternehmen
 - a) die Grundstücke und Anlagen in den Gebieten der Samtgemeinden Lengerich, Freren, Spelle, der Gemeinde Emsbüren ohne den Ortsteil Ahlde und der Ortsteile der Stadt Lingen (Ems) mit Trink-, Brauch- und Industrierwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine möglichst gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die nötigen Wasservorräte zu beschaffen, die nötigen Brunnen zu erstellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
 - b) das auf den Grundstücken und in den Anlagen in den Gebieten der Samtgemeinden Lengerich, Freren, Spelle und der Gemeinde Emsbüren anfallende Abwasser zu beseitigen. Abwasser im Sinne dieser Ziffer ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (Schmutzwasser). Der Verband hat für einen geordneten Betrieb und eine möglichst gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die dafür notwendigen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwasserbehandlungsanlagen, Rohrleitungen, Pumpstationen u. ä.) herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
 - c) den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung für die Niederschlagswasserbeseitigung (Entwässerungsanlagen) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Lengerich, Wettrup, Andervenne, Beesten, Freren, Messingen,

Thuine, Lünne, Schapen, Spelle und Emsbüren wie folgt sicherzustellen:

- Die Gemeinden beauftragen den Verband mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 2 Ziffer 9 des Wasserverbandsgesetzes – WVG.
 - Das Eigentum an den Anlagen (Regenwasserkanäle und Rückhaltebecken) geht nicht auf den Verband über. Zuwendungen von Dritten wie Anliegerbeiträge und Beihilfen verbleiben bei den Gemeinden. Diese vergeben die Aufträge zum Bau der Straßen und Regenwasserkanäle. Gemäß § 2 Abs. 2 Nds. Straßengesetz gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper; das sind insbesondere u. a. die Entwässerungsanlagen. Zu den Entwässerungsanlagen gehört der jeweilige Regenwasserkanal. Da die Gemeindestraßen sich im Eigentum der Gemeinde befinden, geht danach die Straße mit dem Regenwasserkanal in das Eigentum und das Vermögen der Gemeinde über. Mit dem Eigentum erhält und behält auch die Gemeinde die tatsächliche Herrschaft über Straße und Kanal. Sie hat jederzeit Zugang zu den Kanälen und kann sich über die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straße und Kanal überzeugen, auch wenn die Unterhaltung auf einen Dritten übertragen wurde. Die Gemeinden können auch bezüglich der zusätzlichen Nutzung der Regenrückhaltebecken über ihr Eigentum verfügen.
 - Für die Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Investition der Anlagen gelten die Bestimmungen der GemHKVO in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die Gemeinden zahlen für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einen Beitrag pro m² zu entwässernder öffentlicher Verkehrsfläche.
 - Von den privaten Grundstückseigentümern (Anlieger) wird keine Regenwassergebühr erhoben.
- (2) Der Verband erfüllt die Wasserversorgung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitglieder auf der Grundlage der „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser.
- (3) Der Verband erfüllt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitglieder auf der Grundlage seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung und seiner Schmutzwasserabgabensatzung.

- (4) Der Verband erfüllt die Abwasserbeseitigung – Niederschlagswasser gegenüber seinen Mitgliedern auf der Grundlage des Vorteilsprinzips nach Wasserverbandsrecht.
- (5) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung und den sie ergänzenden Plänen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (6) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen und anderen Aufzeichnungen, die beim Verband aufbewahrt werden.

(§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre zur Durchführung seines Unternehmens benötigten öffentlichen Wege und Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie können dafür eine Konzessionsabgabe erhalten.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Ergibt sich durch das Vorhandensein einer Wasserversorgungsanlage oder einer Abwasserbeseitigungseinrichtung - Schmutzwasser, dass sie den Gemeingebrauch eines öffentlichen Verkehrsweges beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist der Verband verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Änderungen an den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen oder Abwasserbeseitigungseinrichtungen - Schmutzwasser vorzunehmen.

(§§ 33 bis 39 WVG)

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und deren Benutzung durch Satzung zu regeln und ggf. durchzusetzen.
- (2) Der Verband regelt die Beziehungen zu den Anschlussnehmern im Bereich der Wasserversorgung privatrechtlich auf der Grundlage der AVBWasserV, seiner ergänzenden Bedingungen und Preisregelungen.

- (3) Für den Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband einen Beitrag von den Mitgliedern nach dem Vorteilsprinzip. Der Beitrag wird nach der befestigten Oberfläche der zu entwässernden Fläche bemessen. Berechnungseinheit ist 1 m² Oberfläche.

(§§ 28 bis 32 WVG)

§ 7 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(§ 45 WVG)

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(§ 46 WVG)

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und 6 weitere Mitglieder. Für jedes weitere Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Vorsteher bestimmt.

(§ 52 WVG)

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(§§ 52 und 53 WVG)

§ 11 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der von der Verbandsversammlung vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht

die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (2) Soweit die zur Vertretung des Verbandes erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(§ 53 WVG)

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet vorbehaltlich Abs. 3 jeweils am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden neu gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz zu wählen.
- (3) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
- die Aufgabenstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 €,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke,
 - die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(§§ 54 und 55 WVG)

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem Stellvertreter mit.

- (2) Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

(§ 56 WVG)

§ 15 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum 2. Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(§ 56 WVG)

§ 16 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(§ 54 WVG)

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der im § 2 aufgeführten Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet so viel Vertreter, wie es Stimmen nach § 20 hat. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und festzulegen.
- (2) Unmittelbar nach den konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Gemeindevertretungen benennen die Verbandsmitglieder ihre Vertreter für die Verbandsversammlung und deren Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit dieser Vertreter und ihrer Stellvertreter endet jeweils am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden neu gewählt werden. Wenn eine dieser Personen vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit durch das betreffende Verbandsmitglied ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter benannt werden.
- (4) Die ausscheidenden Vertreter bzw. Stellvertreter bleiben bis zum Eintritt der neuen Vertreter bzw. Stellvertreter im Amt.

(§ 49 WVG)

§ 18 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltspläne (Wirtschaftsplanes) sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes),
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beschlussfassung über „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser,
10. Beschlussfassung über die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)“ für die Ab-

- wasserbeseitigung – Schmutzwasser von Tarifkunden,
11. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags für den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung - Niederschlagswasser,
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (§ 47 WVG)

§ 19 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Vertreter der Mitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt den Landkreis Emsland zu den Sitzungen ein.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 20 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes Mitglied erhält nach dem Verbrauch der allgemeinen Tarifabnehmer je angefangene 50.000 m³/Jahr abgenommene Wassermenge eine Stimme, höchstens 2/5 aller Stimmen. Bei Mitgliedschaft einer Samtgemeinde wird der Verbrauch der Samtgemeinde zugeordnet. Die Einheitlichkeit der Stimmabgabe ist nicht zwingend notwendig. § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bleibt unberührt. Das Stimmrecht der Mitglieder wird berechnet nach der Wasserentnahme des der Kommunalwahl vorhergehenden Kalenderjahres.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(§ 48 WVG)

§ 21 Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Dienstkräfte regeln die vom Verband aufzustellende Dienstanzweisung und Dienstverteilungsplan.
- (3) Der Verband stellt im Rahmen der jährlichen Stellenpläne die notwendigen Dienstkräfte ein.

(§ 57 WVG)

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, außer in den dem Geschäftsführer obliegenden Belangen. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 23 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Vertreter der Verbandsversammlung und die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten in Anlehnung an das Reisekostengesetz. Eine Pauschalisierung der Reisekosten ist möglich.

- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Er ist in steuerrechtlichem Sinne Arbeitnehmer des Verbandes.

(§§ 52 und 75 WVG)

§ 24 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Einzelplan Wasserversorgung, den Einzelplan Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser und den Einzelplan Abwasserbeseitigung – Niederschlagswasser.
- (2) Der Vorstand stellt durch Beschluss den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Wirtschaftsplan vertritt die Stelle des Haushaltsplanes. Der Vorsteher teilt den von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Die Anschlussnehmer werden zu den jeweils gültigen Versorgungsbedingungen „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Lingener Land auf privatrechtlicher Grundlage versorgt.
- (6) Die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser der Anschlussnehmer erfolgt zu den jeweils gültigen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)“ für Tarifkunden des Wasserverbandes Lingener Land auf privatrechtlicher Grundlage.
- (7) Für die Abwasserbeseitigung - Niederschlagswasser erhebt der Verband einen Beitrag von den Mitgliedern nach dem Vorteilsprinzip.
- (8) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(in Anlehnung an § 13 Eigenbetriebsverordnung und § 65 WVG)

§ 25 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsplanes enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

- (2) Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Verbandes notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen sollen rechtzeitig und in ausreichender Höhe gebildet werden; bei umfangreichen Erweiterungen kann anstelle der Finanzierung aus offenen Rücklagen die Finanzierung durch Darlehen treten.

- (3) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes, des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

- (4) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelsätze des Betriebsaufwands sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Einzelsätze des Geschäftsaufwands mit Ausnahme des Versorgungsaufwands.

- (5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Vorsteher der Versammlung unverzüglich zu berichten.

- (6) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

- (7) Der Vorstand beschließt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und veranlasst dessen Festsetzung durch die Versammlung.

(in Anlehnung an § 14 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 26 Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:
 1. Alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben,
 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

- (2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

- (3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze – soweit möglich – nach Anlagenteile zu gliedern.

- (4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für Einzelvorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(in Anlehnung an § 15 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 27 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu enthalten, nach der der Vorstand die Dienstkräfte einzustellen und zu besolden hat.

(in Anlehnung an § 16 EigBetrVO und §§ 57 u. 65 WVG)

§ 28 Buchführung und Kostenrechnung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(in Anlehnung an § 18 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 29 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.
- (3) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens einschl. der Finanzlagen darzustellen.
- (4) Die gesamten Einträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss ordnungsgemäß und stichtaggerecht auszuweisen.
- (5) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

(in Anlehnung an §§ 20, 21, 22, 23, 24 EiGBetrVO und § 65 WVG)

§ 30 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufge-

nommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

(§ 65 WVG)

§ 31 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im 1. Quartal des neuen Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Jahresabschluss und Lagebericht gem. § 29) über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V.

(§ 65 WVG)

§ 32 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- (1) Nach Eingang des Prüfberichtes zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest.
- (2) Je eine Ausfertigung des Prüfberichtes stellt der Verband seinen Mitgliedsgemeinden zur Einsichtnahme für die Vertreter der Verbandsversammlung zur Verfügung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

(§§ 47 und 65 WVG)

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Emsland.
- (2) Der Vorsteher kann außerdem in der Tageszeitung „Lingener Tagespost“ bekannt geben.

- (3) Für Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 bis 74 WVG)

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit die Nettokreditaufnahme 1,0 Mio. € übersteigt
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Vertreter der Versammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.12.1998 außer Kraft.

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Lingen (Ems), 05.07.2011

Wasserverband Lingener Land

Vehring
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Lingener Land wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. 1. S. 405) genehmigt und veröffentlicht. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 16.12.2011

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
- Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände -
In Vertretung
Kopmeyer Kreisbaurat
Amtsblatt für den Landkreis Emsland 2011, Nr. 31,
523, S. 415

1. Änderung vom 01.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 durch den Landkreis Emsland genehmigt und im Amtsblatt 2022, Nr. 58, 558, S. 590, veröffentlicht.

Arnold Ester
Verbandsvorsteher